

Name _____
Anschrift _____

Telefon _____
Email _____
Anzahl der Personen
im Stand _____

Veranstaltungsservice Ott
Hansastraße 11
40764 Langenfeld



Telefon: 02173-4993056
Mobil: 0176-22134562
E-Mail: vsott@t-online.de
Homepage: www.vs-ott.de

IBAN: DE61 3755 1780 0021 0339 15
BIC: WELADED1LAF

- nachfolgend **Händler** genannt -

- nachfolgend **VS Ott** genannt -

- B E W E R B U N G -

(bitte ankreuzen, ausfüllen und an den VS Ott senden)

Der im Adressfeld genannte Händler bewirbt sich hiermit für die nachfolgend angekreuzte(n) Veranstaltung(en) beim VS Ott um eine Fläche zum Aufbau des unten näher beschriebenen Geschäfts:

Standmiete

Herbstmarkt Leverkusen – 04./05.09.2021 – mit verkaufsoffenem Sonntag

Fußgängerzone Lev. Wiesdorf – Öffnungszeiten: 11:00 – 19:00 Uhr - Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr

Herbstmarkt Hilden – 18./19.09.2021 – mit verkaufsoffenem Sonntag

Mittelstraße (Fußgängerzone), Hilden – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr - Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr

Herbstmarkt Langenfeld – 25./26.09.2021 - mit verkaufsoffenem Sonntag

Fußgängerzone Langenfeld – Öffnungszeiten: 11:00 – 18:00 Uhr - Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr

Martinsmarkt Schlebusch – 06./07.11.2021 – mit verkaufsoffenem Sonntag

Fußgängerzone Bergische Landstr. – Öffnungszeiten: 11:00 – 19:00 Uhr - Aufbau: Samstag 8:00 – 10:00 Uhr

Bewerbungsformulare für unsere Wein / Trödelveranstaltungen finden Sie auf unserer HP: vs-ott.de

Standlänge: _____ Meter Standtiefe: _____ Meter Bemerkungen: _____

Strom- / Wasseranschluss: nein / 230 V / 16 A / 32 A / Wasser

Neukunden bitte Fotos von **Sortiment** und **Verkaufsstand** beifügen

Sortiment (genaue Beschreibung):

Die Standmiete beträgt für Flächen bis 3 Meter Standtiefe:

- Blumen (pro Meter Standlänge und Tag):	8,40 € netto =	10,00 € brutto
- Haus-/Gartenaccessoires und Infostände (pro Meter Standlänge und Tag):	12,61 € netto =	15,00 € brutto
- sonstige Waren (pro Meter Standlänge und Tag):	15,13 € netto =	18,00 € brutto
- Tagespauschale für Strom 230V:	16,80 € netto =	20,00 € brutto
- Tagespauschale für Strom 16 A/32A:	29,41 € netto =	35,00 € brutto
- Gastronomiestände		Preise auf Anfrage

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (2. Seite) werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Der Vertrag kommt durch die Rechnungslegung durch den VS Ott zustande.

Die Rechnung wird an die im Adressfeld eingetragene E-Mail-Adresse des Händlers gesandt.

Die Standmiete pro Veranstaltung wird vom VS Ott oben eingetragen.

Sie ist nach Rechnungslegung durch den VS Ott auf das o.a. Konto des VS Ott zu überweisen (siehe AGBs Ziffer 3).

Datum & Unterschrift des Mieters

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge mit gewerblichen Händlern



- Über die Zulassung der Händler und der Verkaufsartikel entscheidet der VS Ott. Durch die Bewerbung allein besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Der Vertrag kommt durch die Rechnungslegung durch den VS Ott zustande.
Es werden nur Bewerbungen bearbeitet, deren *Pflichtfelder vollständig ausgefüllt sind.
- Durch die Rechnungslegung hat der VS Ott Anspruch auf die vollständige Zahlung des Gesamtbetrages - unabhängig von der Einnahme des Standplatzes. Eine Kündigung des Vertrages durch den Händler bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. **Bei Vertragskündigung durch den Händler ist der VS Ott berechtigt 50% der Standmiete geltend zu machen.** Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- Ein Anspruch des Händlers auf Überlassung der gemieteten Fläche besteht nur, wenn Standmiete und Nebenkosten rechtzeitig überwiesen wurden, relevant ist der Zahlungseingang beim VS Ott. Der Händler hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Fläche. Die vermietete Fläche wird durch den VS Ott ausgewählt und zugewiesen. Sie wird nach Möglichkeit auf dem Veranstaltungsgelände eingezeichnet. Der Händler ist in diesem Fall verpflichtet, sein Geschäft innerhalb der Markierung aufzubauen. Feuerwehrlinien und -bewegungszonen sind frei zu halten.
- Den Anordnungen und Weisungen des VS Ott und dessen Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Der Händler ist verpflichtet, den Standplatz rechtzeitig einzunehmen und sein Geschäft **pünktlich zu Beginn der Veranstaltung zu öffnen**. Die in der Bewerbung genannten Aufbauzeiten sind einzuhalten. Sämtliche Fahrzeuge sind vom Veranstaltungsgelände unverzüglich nach dem Be- oder Entladen zu entfernen. Nach der Veranstaltung hat der Händler den Platz bis 22:00 Uhr zu räumen. Abweichende Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit dem VS Ott abzustimmen. Ein Auf- oder Abbau des Geschäfts in den gesetzlich geschützten Ruhezeiten (22:00 – 6:00 Uhr) ist generell untersagt.
Das Befahren des Veranstaltungsgeländes und das Parken auf dem Veranstaltungsgelände während der Öffnungszeiten der Veranstaltung sind ausdrücklich untersagt. Der Händler ist verpflichtet, sich beim Auf- und Abbau rücksichtsvoll und leise zu verhalten, sowie keine Durchfahrten zu blockieren.
- Für das Betreiben von Musik- oder Sprechanlagen ist eine entsprechende Erlaubnis vom Händler bei den zuständigen Behörden (inkl. GEMA) zu beantragen.
- Kabel zwischen Stromkasten und Standplatz (je nach Veranstaltungsort bis zu 50m), sowie Schläuche zwischen Hydrant und Standplatz, sind vom Händler zu verlegen. Der VS Ott stellt lediglich die entsprechenden Anschlussmöglichkeiten (Stromkasten, Hydrant...) zur Verfügung. **Kabel und Schläuche müssen vom Händler mit geeigneten Matten abgedeckt oder anderweitig gesichert werden.** Der VS Ott ist berechtigt, nicht ausreichend gesicherte Kabel oder Schläuche zu entfernen.
- Dem Händler ist es nicht gestattet, Müll auf dem Veranstaltungsgelände (auch nicht in/vor öffentlichen Mülleimern) zu entsorgen!** Die Nutzung der öffentlichen Mülleimer ist ausschließlich den Veranstaltungsbesuchern vorbehalten. Betreiber von Gastronomieständen sind außerdem verpflichtet, Mülltonnen für die Besucher am Stand bereitzustellen, diese bei Bedarf, zumindest aber jeden Abend zu leeren, den Müll von der gemieteten Fläche zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck ist ausdrücklich erwünscht.
- Der Händler stellt den Platzeigentümer und den VS Ott von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus dem Betrieb des Geschäfts ergeben könnten. Der Händler haftet für alle Schäden, die durch den Auf- und Abbau sowie durch den Betrieb des Geschäftes entstehen. Der Händler versichert, dass er im Besitz aller erforderlichen Gewerbe genehmigungen ist. Er weist dies nach, indem er dem VS Ott zusammen mit der Bewerbung die erforderlichen Unterlagen zuschickt. Er verpflichtet sich darüber hinaus, für alle in Betracht kommenden Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist auch der Abschluss der Versicherung dem VS Ott nachzuweisen. Fehlender Versicherungsschutz berechtigt den VS Ott zur fristlosen Kündigung des Vertrages.
- Vorbeugender Brandschutz:** Ab dem Jahr 2020 gibt es strengere Regeln zur Einhaltung der Brandschutzordnung. (Siehe Datei „Brandschutz Brände verhüten“) Ferner müssen ab 2020 in jedem Verkaufsstand ein Feuerlöcher mit dem Löschmittel BC-Pulver und ein Rauchmelder vorhanden sein. Der Rauchmelder ist lediglich zur Nachtabsicherung und muss bei Verlassen des Verkaufsstandes eingeschaltet sein. Der VS Ott teilt die einzelnen Stände in drei Brandschutzklassen ein. Diese werden in Ampelfarben (grün: keine/geringe Brandlast - gelb: mittlere Brandlast – rot: hohe Brandlast) aufsteigend dargestellt. Mit Beginn des Jahres wird ein Brandschutzbeauftragter, den der VS Ott bestellt, eine Einweisung vornehmen und die nötigen Maßnahmen mit den Händlern besprechen. Aus Haftungsgründen bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der Unterweisung. Die Teilnahme an der Unterweisung ist für alle Händler, die 2020 einen Standplatz mieten wollen, verpflichtend. Die geeigneten Lösch- und Rettungsmittel muss der Händler eigenständig besorgen. Das Vorhandensein wird kontrolliert. Die benötigten Aushänge stellt der VS Ott zur Verfügung.
- Verstößt der Händler gegen Vertragsverpflichtungen, ist der VS Ott berechtigt einen Betrag von 150,00€ als Vertragsstrafe geltend zu machen. **Die Vertragsstrafe ist insbesondere dann fällig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Nichtbetrieb des in der Bewerbung bezeichneten Geschäfts, Aufbau eines anderen als des vertraglich vereinbarten Geschäfts, Verkauf von nicht vereinbarten Waren, Aufbau nach Beginn oder Abbau vor Ende der Veranstaltung, Auf- oder Abbau in der Nacht, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, Nichteinhaltung der vom Ordnungsamt vorgeschriebenen Ausschankzeiten.**
- Sollte als Folge von nicht vom VS Ott zu vertretenden Ereignissen (Unwetter, behördliches Verbot oder anderen, vom VS Ott nicht zu vertretenden Umständen) der Händler sein Geschäft nicht aufbauen oder die Veranstaltung nicht stattfinden können, hat der Händler keinen Anspruch auf Erstattung der bezahlten Miete. Ebenso werden mögliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche getroffene Nebenabreden sind nicht geltend.